

Förderkonditionen zur Bayerischen Gigabitrichtlinie

Für Förderprojekte nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR) gelten nachstehende Förderkonditionen. Diese werden im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde festgelegt. Die Förderkonditionen der Gemeinden bemessen sich nach Zugehörigkeit der jeweiligen Gemeinde zu der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Gebietskategorie im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

1. Fördersatz

- 1.1 Für Gemeinden im **Verdichtungsraum** außerhalb des RmbH gilt ein Fördersatz i.H.v. **80 %**.
- 1.2 Für Gemeinden im **ländlichen Raum** und im **Raum mit besonderem Handlungsbedarf** (RmbH) gilt ein Fördersatz i.H.v. **90 %**.

2 Förderhöchstbetrag

- 2.1 Die Förderhöchstbeträge der Förderprojekte werden abhängig von der Anzahl der im Rahmen des Förderprojekts zu versorgenden Adressen¹ gewährt:
 - 2.1.1 **2 500 €** je Adresse für Gemeinden im **Verdichtungsraum** außerhalb des RmbH,
 - 2.1.2 **5 000 €** je Adresse für Gemeinden im **ländlichen Raum** außerhalb des RmbH,
 - 2.1.3 **6 000 €** je Adresse für Gemeinden im **RmbH**,
 - 2.1.4 **9 000 €** je Adresse **zusätzlich**² in „**weißen NGA Flecken**“.
- 2.2 Ein **Bonus für interkommunale Zusammenarbeit** kann gewährt werden, wenn benachbarte³ Gemeinden ein gemeinsames Förderprojekt umsetzen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden **ein gemeinsames Auswahlverfahren für das Projekt** durchführen. Der Bonus erhöht die oben genannten Förderhöchstbeträge um **1 000 Euro je gefördert gebauter Adresse**, insgesamt jedoch nicht mehr als 50 000 Euro je beteiligter Gemeinde. Der Bonus für interkommunale Zusammenarbeit in Höhe von 50 000 € steht je Gemeinde **einmal** zur Verfügung.

¹ Basis sind die amtlichen Hauskoordinaten, Herausgeber: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

² Wird nicht für die Ersterschließung von Neubaugebieten gewährt.

³ Gemeinden haben eine gemeinsame Grenze.

3 Härtefallregelung

- 3.1 Ein Härtefall liegt vor, wenn der (fiktive) kommunale Eigenanteil in einem Projekt 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft⁴ der letzten fünf Jahre übersteigen würde. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem fiktiven Eigenanteil und dem Betrag, der 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre entspricht, zusätzlich zu 90 % gefördert.
- 3.2 Auch bei Anwendung der Härtefallregelung verbleibt stets ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 10 %.

4 Maximale Förderung je Gemeinde

Insgesamt können über alle Förderprojekte der Gemeinde nach BayGibitR maximal:

- 4.1 8 Mio. € von Gemeinden im RmbH,
4.2 6 Mio. € von Gemeinden im ländlichen Raum⁵,
4.3 3 Mio. € von Gemeinden im Verdichtungsraum⁵

abgerufen werden.

5 Bagatellgrenze

Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 25 000 € werden nicht gefördert.

6 Startgeld Netz

Ein Startgeld Netz in Höhe von bis zu 5 000 € kann einmalig gewährt werden, um den bei Verfahrensbeginn entstehenden administrativen Aufwand zu decken. Voraussetzung für die Gewährung des Startgeld Netz ist, dass die Gemeinde eine Markterkundung (ggf. interkommunal) über das zentrale Onlineportal des bayerischen Breitbandzentrums veröffentlicht hat. Das „Startgeld Netz“ wird auf eine Förderung im Rahmen der bayerischen Gigabitrichtlinie angerechnet.

⁴ Datengrundlage: Landesamt für Statistik, Datenbank Genesis, Tabelle 79111-002r. Es sind jeweils die fünf neusten verfügbaren Datensätze zum Zeitpunkt der Antragstellung (vollständige Vorlage des Förderantrags) zu verwenden.

⁵ Außerhalb RmbH.